

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2015

Nr. 2015/1288

Drei Höfe: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Drei Höfe reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Übersichtsplan 1:10'000
 - Vorprojektplan 1:2'000
 - Technischer Bericht
 - Unterhaltsplan 1:2'000
 - Sanierungsplan 1:2'000
 - Massnahmenkatalog.
- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde dem Gesuch der Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2015 beigelegt und ergänzt mit der Bestätigung, dass keine Einsprachen eingegangen sind.
- 1.3 Der vorliegende GEP soll folgende bisherige Entwässerungsplanungen ersetzen:
- den mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 794 vom 20. April 1999 genehmigten GEP des Ortsteils Hersiwil,
 - das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 7739 vom 14. Dezember 1976 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) des Ortsteils Heinrichswil,
 - das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 6157 vom 29. Oktober 1977 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) des Ortsteils Winistorf.
- 1.4 Die Gemeinde Drei Höfe ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). Das Abwasser von Drei Höfe wird in den regionalen Sammelkanal des ZASE eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Zuchwil.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Absatz 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.1.2 Am 24. Juni 2015 beschloss der Gemeinderat von Drei Höfe den GEP vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 26. Mai 2015 bis zum 26. Juni 2015 durchgeführt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2.1.3 Am 15. Juli 2015 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.2 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.3 Der GEP Drei Höfe ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

2.4 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.5 Materielles

2.5.1 Gemäss Artikel 7 Absatz 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Absatz 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.5.2 Der Erschliessungsplan bildet die Grundlage für die öffentlichen Leitungen. Die Duldungspflicht gemäss § 42 PBG gilt somit auch nur für die öffentlichen Leitungen. Privatleitungen sollen im GEP orientierend dargestellt werden (benötigen für die Realisierung ein Baugesuch und die nötigen Durchleitungsrechte). In diesem Sinne gelten die privaten bestehenden und projektierten Leitungen in Änderung zur

Legende nur als orientierend dargestellt. Dies gilt auch für die Drainageleitungen, ausser sie werden durch die Mitbenutzung zu öffentlichen Abwasseranlagen.

- 2.6 Verhältnis zur regionalen Planung
- 2.6.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Absatz 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.
- 2.6.2 Beim ZASE wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Der VGEP wurde durch RRB Nr. 2011/984 vom 9. Mai 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Gemeinde Drei Höfe, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen dem kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Die in der Ausgangslage unter Ziffer 1.3 aufgeführten bisherigen Entwässerungsplanungen werden aufgehoben. Sämtliche weitere, die Abwasserentsorgung von Drei Höfe betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Gemeinde Drei Höfe hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Drei Höfe, Landstrasse 7, 4558 Winistorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'500.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 3'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011114

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Gemeinden

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE), Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Gemeinde Drei Höfe, Baukommission, Landstrasse 7, 4558 Winistorf, mit 2 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgen später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Drei Höfe: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan (GEP).“)